

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	25 (1952)
Heft:	2
Rubrik:	Mitteilungen des eidg. Oberkriegskommissariates

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Inländische Gemüse

Unsere Gemüse im Februar:

Kartoffeln	Schnittlauch
Knoblauch	Schwarzwurzeln
Lauch, grün und gebleicht	Sellerie
Petersilie	Speisekohlrüben
Randen und Randensalat	Weiss- und Blaukabis
Rüebli, rote und gelbe	Wirz
Sauerkraut und Sauerrüben	Zwiebeln

Randen

Ein Wurzelgemüse eigener Art, dieser Rottrettich, wie er im Bernbiet genannt wird. Die Randen haben zwar mit dem Rettich nichts zu tun, sie gehören zu einer ganz anderen Pflanzenfamilie.

An den Randen fällt der süßliche Geschmack auf. Sie sind, wie ihre Verwandten, die Runkel- und Zuckerrüben, stark zuckerhaltig und deshalb nahrhaft. Im Unterschied zu diesen beiden sind die Randen aber nicht fade, sondern würzig; deshalb haben sie Eingang zu den Gemüsen gefunden. In bezug auf den Natrongehalt stehen die Randen an der Spitze aller Gemüse.

Von jeher wurden die Randen als Salatpflanze bei den Bauernfamilien angebaut. In den letzten Jahren haben sie aber auch bei der Stadtbevölkerung immer mehr an Sympathie gewonnen, so dass in Produzentenkreisen zum Anbau im grossen geschritten worden ist. Aus der Gartenrande wurde eine Ackerrande, auch Salatrübe genannt.

Will man vollkommene, aber nicht zu grosse Randen, so baut man pro normalem Beet fünf Reihen an und verdünnt sie dann auf 20 cm. — Ende Oktober werden sie entlaubt und im Keller in Kisten mit Torf oder Sand eingegraben.

Während früher die Randen grösstenteils roh auf den Markt kamen und dann zu Hause gekocht wurden, werden sie heute mehr und mehr gekocht oder sogar als Salat fertig zubereitet in den Handel gebracht. Das stundenlange Kochen und Zurüsten zu Hause fällt somit weg, dafür wird ein höherer Preis in Kauf genommen. — Ein Zeichen unserer Zeit.

Mitgeteilt von der SGG, Kerzers

Mitteilungen des eidg. Oberkriegskommissariates

Verwaltungsreglement Änderungen und Ergänzungen Nr. 3

Auf den 31.12.1951 sind vom OKK Änderungen und Ergänzungen zum VR herausgegeben worden, welches Blatt den Kdt. sämtlicher Stäbe und Einheiten in je zwei Exemplaren zuhanden der Rechnungsführer zugestellt wurden. Dieses Blatt trägt die Nr. 3. Als Nr. 1 gelten die „Weisungen betr. den Truppenhaushalt“ vom 31.12.1950, als Nr. 2 die „Entscheide und Interpretationen“, datiert vom 31.3.1951, die auch im „Fourier“ (August 1950; Seite 184) abgedruckt sind. Der Vollständigkeit halber sind alle in den „Entscheiden und Interpretationen“

enthaltenden Änderungen der Bestimmungen des VR, wie z. B. hinsichtlich der Kleiderentschädigung etc. in der nachstehenden Ergänzung Nr. 3 nochmals aufgenommen.

1. Ziffer 129 VR, Kleiderentschädigung.

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:
„Adjutantunteroffizier-Stabssekretäre haben kein Anrecht auf Kleiderentschädigung.“

2. Ziffer 413 VR, Belegung der Motorfahrzeuge.

Absatz 1 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Abteilung für Heeresmotorisierung sorgt für die militärische Belegung der zu requirierenden Motorfahrzeuge durch Erlass der entsprechenden Stellungsbefehle und deren Zuteilung an die Motorfahrzeughalter.“

3. Ziffer 504 VR, Bureaumaterial. Ergänzende Weisungen.

1. Die Schul- und Waffenplatzkommandos senden ihre Bureaumaterialbestellungen an die vorgesetzte Dienstabteilung, welche sie mit einem Bestellschein (grünes Formular) an die EDMZ weiterleitet. Die Verrechnung erfolgt durch Belastung der Kreditquote der Dienstabteilung.
2. Die Heereinheiten bestellen ihr Bureaumaterial mit den ihnen zugeteilten Bestellscheinen.
3. Die Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden, die Territorialzonen und -kreise und die übrigen Stäbe und Einheiten bestellen ihr Bureaumaterial mit Form. 17. 24.
4. Nur die unter Ziffer 1 und 2 erwähnten ständigen Kdo.-Stellen sind berechtigt, Schreibpapier, Karten und Briefumschläge mit dem Aufdruck „Kommando...“ bei der EDMZ zu beziehen.

4. Ziffer 11, Anhang VR, Kleiderentschädigung.

Lit. d wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Adjutantunteroffizier-Zugführer: für jeden besoldeten Dienstag Fr. 1.50.“

5. Ziffer 61, Anhang VR, Geldversorgung der Armee.

Im Verzeichnis der Bank- und Poststellen, bei welchen Vorschussmandate eingelöst werden, sind:

a) zu streichen:

Aigle	Crédit du Léman	Laufenburg	Ersparniskasse Laufenburg
Bad Ragaz	Bank in Ragaz	Uznach	Leih- und Sparkasse vom Seebbezirk und Gaster
Flums	Spar- und Kreditkasse Flums	Vevey	Crédit du Léman
Hergiswil	Post	Weesen	Leih- und Sparkasse vom Seebbezirk und Gaster
Huttwil	Spar- und Leihkasse Huttwil	Wildegg	Post
Klingnau	Aargauische Hypothekenbank	Zermatt	Post

b. neu aufzunehmen:

Aeschi b. Spiez	Ersparniskasse Aeschi	Klingnau	Spar- und Leihkasse
Bad Ragaz	St. Gall. Kantonalbank		Zurzach
Brig	Schweizerische Spar- und Kreditbank	Kriens	Luzerner Kantonalbank
Emmenbrücke	Luzerner Kantonalbank	Laufenburg	Aargauische Hypo- thekenbank
Flums	Sarganserländ. Spar- und Kreditkasse	Uznach	Leih- und Sparkasse vom Linthgebiet
Frutigen	Ersparniskasse Aeschi	Weesen	Leih- und Sparkasse vom Linthgebiet
Hergiswil	Nidwaldner Kantonal- bank	Widnau	Darlehenskasse Widnau
Hochdorf	Volksbank in Hochdorf	Wildegg	Aarg. Kantonalbank
Horw	Luzerner Kantonalbank	Zermatt	Schweizerische Spar- und Kreditbank
Huttwil	Bank in Huttwil		

6. Ziffer 62, Anhang VR, Verbrauch von Konserven.

Die Tabelle über die Pflichtbezüge wird aufgehoben und durch folgende neue Tabelle ersetzt:

Konserven	Pro Mann					
	in WK, Umschulungs-K., Ergänzungs-K., Einführungs-K., K. für H.D.			in R.S.	in Kader-S. Fach R.S. in Kursen für Fach- ausbildung	
	zu 20 Tagen Port.	zu 13 Tagen Port.	zu 6 Tagen Port.			
Militär-Biskuits	Port. zu 200 g					
Knäckebrot	Port. zu 140 g			2	1	1
Fleischkonserven	Port. zu 200 g			2	1	1
Suppenkonserven	Port. zu 50 g			4	2	2
Frühstückskonserven	Port. zu 65 g			2	1	1
Dosenkäse	Port. zu 70 g			2	1	1
Zucker-Notportionen	Port. zu 50 g			1	1	—
Tee-Notportionen	Port. zu 5 g			1	1	—
		Dosen	Dosen	Dosen	Dosen	Dosen
Kaffeepulver, kons.	Dosen zu 500 g	1/10	—	—	1/3	1/10
Kondensmilch	Dosen zu 340 g ¹⁾	1	1/2	—	4	1
oder						
Vollmilchpulver	Dosen zu 500 g ²⁾	1/4	1/8	—	1	1/4
Schokoladenmilchpulver	Dosen zu 1000 g	1/5	—	—	1/2	1/5
Bohnenkonserven	1/1 Dosen zu 880 g	1/4	1/5	—	1/2	1/4
Erbsenkonserven	1/1 Dosen zu 880 g	1/4	1/5	—	1/2	1/4
Tomatenpurée	1/2 Dosen zu 410/475 g	1/4	1/5	—	1/4	1/5
Raisinel (Konfit.)	1/1 Dosen zu 1000 g	1/4	1/5	—	1	1/4
Konfitüre	1/2 Dosen zu 500 g	1/2	1/3	—	2	1/4
Konfitüre	1/1 Dosen zu 1000 g	od. 1/4	od. 1/3	—	od. 1	od. 1/4

1) für 1 l Milch; 2) für 4 l Milch

Je nach Bedürfnis können auch mehr Konserven verbraucht werden.

7. Ziffer 64, Anhang VR, Verzeichnis der Feldkommissäre.

Das Verzeichnis der Feldkommissäre wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

Verzeichnis der Feldkommissäre

Oberfeldkommissär: Schildknecht Walter, Luterbach (Solothurn), Solothurnstr. 461

Geschäftsstelle: Oberfeldkommissär des EMD, Bern 3, Telephon 6137 80.

Als Feldkommissäre für die einzelnen Abschätzungskreise amten:

Kreis 1 Murith Auguste, Landwirt, Epagny (Fribourg)
für die Kantone Genf und Waadt.

Kreis 2 Blanc Marcel, Architekt, Crissier (Vaud)
für die Kantone Neuenburg und Freiburg (ohne Sensebezirk und die
deutschsprachigen Gemeinden des Seebzirkels) und den Berner Jura
(ohne den Bezirk Laufen).

Kreis 3 Baumberger Ernst, Landwirt, Lüsslingen (Solothurn)
für die Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Oberhasli, Saanen, Signau,
Nieder- und Obersimmental und Thun des Kantons Bern.

Kreis 4 Furrer Emil, Landwirt, Küttigkofen (Solothurn)
für die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf,
Erlach, Fraubrunnen, Konolfingen, Laupen, Nidau, Schwarzenburg,
Seftigen, Trachselwald und Wangen des Kantons Bern sowie den
Sensebezirk und die deutschsprachigen Gemeinden des Seebzirkels
des Kantons Freiburg.

Kreis 5 Wiesmann Jakob, Landwirt, Wilen-Oberstammheim (Zürich)
für die Kantone Basel (Stadt und Land), Solothurn, und Aargau sowie
den Amtsbezirk Laufen des Kantons Bern.

Kreis 6 Tschumi Ernst, ing. agr., Flawil (St. Gallen)
für die Kantone Zürich und Zug.

Kreis 7 Schlatter Emil, ing. agr., Winterthur, Heimstrasse 5
für die Kantone Schaffhausen und Thurgau.

Kreis 8 Castelberg Johann, Verwalter, Herdern TG
für die Kantone St. Gallen und Appenzell (beider Rhoden).

Kreis 9 Barella Gaspare, Verwalter, Mesocco
für den Kanton Tessin und den Bezirk Moesa des Kantons Graubünden.

Kreis 10 Murith Auguste, Landwirt, Epagny (Fribourg)
für das Unterwallis.

Kreis 11 Witschi Hans, Landwirt, Hindelbank (Bern)
für das Oberwallis.

Kreis 12 Häusermann Hans, ing. agr., Zürich, Schützengasse 30
für den Kanton Graubünden (ohne den Bezirk Moesa).

- Kreis 13** Wiederkehr Robert, Landwirt, Dietikon (Zürich)
für die Kantone Uri, Schwyz und Glarus.
- Kreis 14** Stöckli Xaver, Landwirt, Boswil (Aargau)
für die Kantone Luzern und Unterwalden (ob und nid dem Wald).

Allfällige Änderungen werden jeweilen durch das MA bekanntgemacht.

Wir fordern unsere Leser auf, die entsprechenden Ziffern ihres Exemplares des VR und des Anhanges entsprechend zu ändern.

Oberstlt. Albert Roth, Burgdorf †



Nach längerer Krankheit, jedoch völlig unerwartet starb am 6. Januar 1952 in Burgdorf Oberstlt. Albert Roth, Inspektor des Revisionsverbandes bernischer Banken und Sparkassen.

Oberstlt. Albert Roth, der ein Alter von 59 Jahren erreichte, gehörte noch zu jenen Quartiermeistern, die erst als Truppenoffiziere zum Verpflegungs- und Kommissariatsdienst hinüberwechselten, also den Grad eines Fouriers nie bekleideten. Er rückte 1914 als Infanterie-Korporal zum ersten Aktivdienst ein, wurde 1915 zum Leutnant, 1919 zum Oberleutnant und 1923 zum Hauptmann befördert. Als Quartiermeister tat er zuerst in einem Füs. Bat. und nachher im Inf. Rgt. 34 Dienst. Zu Be-

ginn des Jahres 1929 wurde er z. D. gestellt und es schien, dass damit seine militärische Laufbahn abgeschlossen sei.

Mit der neuen Truppenordnung 1938 rief man ihn jedoch wieder zur Truppe zurück. Er wurde als Qm. dem Ter. Rgt. 81 zugeteilt, mit dem er zum zweiten Aktivdienst einrückte. Ende 1939 erfolgte seine Beförderung zum Major. Wiederholte leistete er Dienst als Stellvertreter des K. K. 9. Div. Mit der Ernennung zum Oberstlt. im Jahre 1945 wurde er zugleich Kom. Of. im Stab des 3. A. K. Zwei Jahre später trat er zum Ter. Dienst über und war K. K. eines Ter. Kreises. Auf den Beginn des Jahres 1951 machte er einem jüngeren Kameraden Platz und wurde wieder z. D. gestellt.

Mehr als 1800 Dienstage hat der Verstorbene in beiden Aktivdiensten geleistet. Viele verlieren in ihm einen aufrichtigen, lieben Freund und Kameraden, der lange Umschweife nicht liebte, bei dem man sich auf sein einfaches, stets klares Manneswort verlassen konnte. Seiner Frau und seinen beiden Söhnen entbieten wir unsere aufrichtige Anteilnahme.